

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1 Angebote/Kostenvoranschläge

1. Wir erstellen unsere Angebote nach bestem Fachwissen.
2. Sollte eine erhebliche Erhöhung der Kosten nach Auftragserteilung unvermeidlich sein, werden wir Sie hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
3. Angebote sowie die damit überreichten Pläne, Zeichnungen, Entwürfe und Vorschläge dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder verwertet noch dritten Personen oder Firmen zugänglich gemacht werden. Möchte der Kunde die Pläne, Zeichnungen und Entwürfe behalten, sind wir berechtigt, diese in Rechnung zu stellen.

2 Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt wie bei Auftragsabschluss vereinbart.
2. Falls nicht anders vereinbart, wird die Art und Weise der Lieferung und Montage von uns bestimmt.
3. Bei der Lieferung ist Bauseits eine schnelle Entladung des Lieferfahrzeugs sicher zu stellen, falls nicht werden die zusätzlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.
4. Die Lieferfrist beginnt erst nach endgültiger Klärung aller technischen und kaufm. Belange und nach Erhalt aller für die Ausführung erforderlichen Unterlagen zu laufen. Unsere Terminangaben sind freibleibend.
6. An vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen sind wir im Falle höherer Gewalt nicht gebunden.
7. Wir werden den Kunden sobald wie möglich von einer Lieferfristüberschreitung oder Unmöglichkeit der Belieferung in Kenntnis setzen.

3 Rücktritt vom Vertrag bei Leistungsverzug

1. Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist nur möglich, wenn dieser schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und gleichzeitig einen Rücktritt angedroht hat.
2. Sollte ein Rücktritt trotzdem erfolgen bzw. von uns trotzdem anerkannt, so hat der Kunde eine 50%ige Abgeltung des Auftragsvolumens für den technischen und kaufm. Aufwand zu tätigen.
3. Bei Rücktritt vom Vertrag hat der Kunde nur dann Anspruch auf Schadenersatz, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

4 Gefahrenübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe an den Transporteur - auch bei Lieferung frei Bestimmungsort - auf den Kunden über.

5 Ausführung/Gewährleistung

1. Die Ausführung erfolgt nach den vereinbarten Parametern bei der Auftragserteilung in schriftlicher Form.
2. Beton ist ein Naturwerkstoff und unterliegt Schwankungen in Farbgebung und Struktur. Vorgelegte Muster können daher nur den Materialtyp wiedergeben und sind daher für Flächen nicht gänzlich bindend.
3. Bei Betonprodukten treten in der Produktion geringfügige Unterschiede in Dichte auf und es kann zu geringfügigen Rissbildungen kommen. Diese sind produktionsbedingt und stellen keinen Reklamationsgrund dar.

Lufteinschlüsse bei den Betonprodukten und gebrochene Kanten bei sandgestrahlten Oberflächen sind normal.

4. Als Richtlinie gelten die Richtlinien für geschalte Betonflächen („Sichtbeton“) der österreichischen Vereinigung für Beton- und Bautechnik.
5. Zusätzliche Leistungen werden getrennt verrechnet.
6. Strom sowie erforderliche Hilfsmittel (Kräne, Hebemaschinen...) zur Einbringung der Betonprodukte sind Bauseits unentgeltlich beizustellen. Bei der Montage der Platten darf keine Behinderung durch andere Handwerker auftreten, die Baustelle darf keine Hindernisse (Bauschutt...) aufweisen. Eventuelles Abtragen von bestehenden Bauteilen, Treppen, Provisorien oder ähnlichem ist Bauseits durchzuführen oder wird in Regie verrechnet.
7. Falls nicht anders vereinbart, sind etwa benötigte Helfer Bauseits zu stellen. Die erforderliche Anzahl an Personen wird bei Auftragserteilung bekannt gegeben. Ansonsten werden diese nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
8. Der Käufer hat die Ware sofort bei Auslieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich, auch bei besonderer Schwierigkeit der Mängelprüfung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau der gelieferten Waren geltend zu machen. Bei unsachgemäßer Verlegung oder Verarbeitung der von uns gelieferten Waren durch den Kunden erlischt dessen Gewährleistungsanspruch.
9. Wir sind nicht verpflichtet, Restmaterial zurückzunehmen. Im Falle einer Rücknahme behalten wir uns die Verrechnung der Manipulationsspesen vor.

6 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise.
2. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Naturmaß.
3. Ändern sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Rohstoff-, Energie- oder Lohnkosten und hängt der Eintritt dieser Kostenerhöhungen nicht von unserem Willen ab, gehen diese Kosten zu Lasten des Kunden.
4. Zahlungen sind, wenn nichts Anderes vereinbart wurde, fällig bei Erhalt der Rechnung. Ab 30 Tage nach Rechnungserhalt sind wir berechtigt, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

7 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden behält sich der Auftragnehmer das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Kunde hat Beeinträchtigungen der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch Dritte zu verhindern und zu vermeiden und jeden allfälligen Eingreifer auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen. Insbesondere bei gerichtlichen Zugriffen wie Pfändung, Versteigerung, hat der Kunde das Eigentum des Auftragnehmers publik zu machen. Der Kunde hat den Auftragnehmer von jedem drohenden oder bereits begonnenen Eingriff unverzüglich zu verständigen.

8 Erfüllung und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens in Haslach an der Mühl bzw. der Niederlassungen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Linz.